

56. In welcher Wahrung entsteht die Kaufpreisforderung des deutschen Kommitenten, wenn dieser dem deutschen Kommissionar den Auftrag erteilt, anslandische Wertpapiere an der Londoner Borse zu verkaufen, und wenn dann der Kommissionar den Auftrag durch Selbsteintritt ausfuhrt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1923 i. S. R. (Rl.) m. Br. Bank (Bekl.).
I 467/22

I. Landgericht Bremen, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Klager hat durch Schluschein vom 27. Juli 1914 beauftragt die Beklagte mit dem Verkauf von „1000 £ 6% Randfontein Estate Debentures“ zum Kurse von 91, lieferbar Mitte August. Die Beklagte, mit der der Klager seit Jahren in Geschftsverbindung stand, nahm den Auftrag an und teilte ihm sofort schriftlich mit, da sie in Ausfuhrung des Auftrags von ihm „1000 £ 6% Randfontein Est. Dbt. 91 in London per Medio Aug. cr. beziehe“. Noch am selben Tage verkaufte sie die Papiere an der Londoner Borse zum Preise von 910 £; die Abrechnung sollte am 13. August erfolgen. Der Klager fordert von der Beklagten die Zahlung des Erloses abzuglich Spefen, mit 907,8 £ nest Zinsen. Die Beklagte hat eingewendet, da sie dem Klager gegenuber nur zur Zahlung in deutscher Wahrung verpflichtet sei, da es sich um ein zwischen Deutschen in Deutschland geschlossenes Geschaft handle.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision des Klagers hatte Erfolg.

Grunde:

Zwischen den Parteien ist vor allem streitig, ob der Klager gegen die Beklagte aus dem Verkauf der Wertpapiere eine in £ ausgedruckte Forderung erworben hat oder ob ihm von vornherein nur eine Forderung in deutscher Reichswahrung entstanden ist. Das Berufungsgericht

nimmt das letztere an und führt in seinem Zwischenurteil aus, daß der Kommissionscharakter des Geschäfts hier keine wesentliche Rolle spiele und das Vertragsverhältnis der Parteien nur als ein einfacher Verkauf der Papiere von einem bremischen Kaufmann an eine bremische Bank aufzufassen sei. Die hieraus entsprungene Geldschuld sei eine Marktschuld. Denn wer in Deutschland durch Verkauf an einen deutschen Käufer Sachwerte in Zahlungsmittel umsetze, wolle im Zweifel deutsches Geld einlösen, auch wenn es sich um Papiere handle, in denen Schuldverhältnisse auf englische £ verbrieft seien.

Diese Ausführungen werden, wie die Revision mit Recht hervorhebt, dem Wesen des zwischen den Parteien begründeten Kommissionsverhältnisses nicht gerecht. Unstreitig besaß der Kläger, als er die Beklagte mit dem Verkauf der „1000 £ Randfontein Estate Debentures“ beauftragte, nicht das Eigentum an bestimmten einzelnen Stücken dieser Wertpapiere. Die Beklagte hatte vielmehr die Stücke, die sie im April 1911 für den Kläger erworben hatte, ausweislich ihres Abrechnungsschreibens vom 10. desselben Monats in ihrem Depot bei der Londoner Filiale der Dresdner Bank belassen, eine Aussonderung bestimmter Stücke für den Kläger unstreitig nicht vorgenommen und ihm auch kein Stückverzeichnis übersandt. Der Rechtsserwerb des Klägers bestand daher in dem Ansprüche gegen die Beklagte, ihm jederzeit auf sein Verlangen aus ihrem Londoner Depot die gekaufte Menge der Wertpapiere zur Verfügung zu stellen. Von diesem Rechte machte der Kläger Gebrauch, als er am 27. Juli 1914 der Beklagten den Auftrag gab, die 1000 £ Randfontein Debentures zum Preise von 91 zu verkaufen. Aus dem Umstande, daß sich das Depot, dem die zu verkaufenden Wertpapiere zu entnehmen waren, in London befand und die Wertpapiere an der Londoner Börse gehandelt wurden, ergab sich ohne weiteres, daß der Verkaufsauftrag des Klägers an der Londoner Börse auszuführen war. Darüber ist sich auch die Beklagte nicht im Zweifel gewesen. Sie führte den Auftrag, wie sie in ihrem Schreiben vom 27. Juli 1914 unzweideutig ersichtlich machte, durch Selbsteintritt aus, indem sie sich selbst als „Bezieherin“, also als Käuferin der Papiere bezeichnete; zugleich faßte sie die Kaufbedingungen dahin zusammen, daß der Kauf zum Kurswerte von 91 „in London“ behufs Abrechnung Mitte August geschlossen sein sollte. Durch den Zusatz „in London“ wies sie in nicht mißzuverstehender Weise auf London als den maßgeblichen Börsenort hin.

Rechtlich stellt sich, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, die Annahme des Verkaufsauftrags als Kommission im Sinne des § 383 HGB. dar; denn die Beklagte übernahm es in ihrem Bankbetriebe, also gewerbsmäßig, Wertpapiere für Rechnung eines anderen, des Klägers, in eigenem Namen zu verkaufen. Wenn sie den Auftrag

nicht durch Verkauf an einen Dritten, sondern durch Selbsteintritt ausführte, so handelte sie im Rahmen ihrer vertragsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse. (Wird näher ausgeführt.)

Der Selbsteintritt der Beklagten hatte nun den Erfolg, daß die Beklagte mit ihrer Eintrittserklärung die Verpflichtungen eines Käufers der Papiere in gleicher Weise auf sich nahm, wie es geschehen wäre, wenn sie die zu veräußernden Stücke tatsächlich aus ihrem Londoner Depot herausgenommen und an der Londoner Börse an einen Dritten verkauft hätte. Wie sie bei einem solchen Verkauf unbedingt verpflichtet gewesen wäre, den Weisungen des Klägers hinsichtlich des Ausführungsorts nachzukommen, also den Verkauf nur an der Londoner Börse hätte ausführen dürfen, so blieben die Verhältnisse dieses Orts auch für die Umgrenzung der Verpflichtungen maßgebend, die sich für die Beklagte aus ihrem Selbsteintritt ergaben (Düringer-Hachenburg *HGB*, § 400 Anm. 9, Breit, *Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs* § 7 V 1 S. 68, § 16 II S. 136). Der Kläger durfte durch den Selbsteintritt der Beklagten nicht anders und nicht schlechter gestellt werden, als er bei dem auftragsmäßigen Verkauf der Papiere an einen Dritten dastehen würde; andererseits konnte sich die Beklagte durch einen Selbsteintritt nicht von Verpflichtungen befreien, die sonst dem Dritten als Käufer obgelegen hätten.

Für den Dritten wäre aber, wenn er die Papiere an der Londoner Börse gekauft hätte, die Verpflichtung entstanden, den Kaufpreis in englischen £ zu begleichen (*HGB*, Bd. 101 S. 122). Deshalb muß auch im Verhältnis der Parteien zueinander der Kaufpreis als ein in englischen £ zu bedenkender angesehen werden. Zutreffend weist daher die Revision darauf hin, daß der auf den Verkauf englischer Wertpapiere in London gerichtete Kommissionsauftrag dem Kläger zunächst eine Forderung in englischen £ gewährt habe. Dagegen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß lediglich ein in Deutschland zwischen deutschen Firmen geschlossener Kaufvertrag ohne besondere Eigenart vorliege und deshalb der Kaufpreis als in deutschem Gelde vereinbart gelten müsse, für rechtsirrtümlich zu erachten. Der Kaufvertrag erhielt gerade durch das Kommissionsverhältnis sein besonderes Gepräge, und dieses äußerte seine Wirkung darin, daß für den Kaufpreis das an der Londoner Börse übliche Zahlungsmittel, also das englische £, bestimmend war. Unerheblich ist es, daß für die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 269 *HGB*, Bremen als Erfüllungsort anzusehen ist. Die Frage, wo der Kaufpreis zu zahlen ist, steht in keinem inneren Zusammenhang mit der anderen, hier allein maßgebenden Frage, welcher Markt- oder Börsenort für die Art und den Umfang der aus dem Wertpapierhandel entstandenen Rechte und Pflichten entscheidend ist. Da der maßgebliche Börsenort im vorliegenden Falle London war,

so ist mit der Revision anzunehmen, daß die Kaufpreisforderung des Klägers an die Beklagte in englischer Währung entstanden ist. . . .

Ohne Einfluß ist ferner auf die Forderungen des Klägers der Versailler Vertrag geblieben, der in den Art. 297 fig. bestimmt, daß Forderungen Deutscher gegen Engländer, die vor dem Kriege oder während des Krieges fällig geworden sind, nicht zwischen den Beteiligten zu erfüllen sind. Eine derartige Forderung kommt hier überhaupt nicht in Betracht, da der Kläger in vertragliche Beziehungen nur zur Beklagten, und nicht zu einer englischen Firma getreten ist. Für ihn ist es auch gleichgültig, ob die Beklagte infolge der Weiterberäufung der Wertpapiere oder auf Grund ihres Londoner Depots an einem in England schwebenden Ausgleichsverfahren beteiligt ist. . . .